

10.10.2004

Dämmung eines Flachdaches gemäß EnEV

Anforderungen der Energieeinsparverordnung an obere Geschossdecken

Autorin: Dipl.-Ing.UT Melita Tuschinski, Freie Architektin, Stuttgart

Aspekte: Flachdach, Baubestand, Sanierungs-Anforderungen

Problem:

Als Energieberater wurde der Fragesteller des Öfteren mit folgender Problematik konfrontiert, die er - aus seiner Sicht - auch nach Lektüre der Energieeinsparverordnung (EnEV) nicht zufriedenstellend beantworten kann.

Verordnung:

Gemäß EnEV § 9 "Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden", Absatz 3, müssen die obersten Geschossdecken von Gebäuden gedämmt werden.

Frage:

Wie ist die Aussage der EnEV zu der Dämmung der Geschossdecke bei einem Flachdach zu verstehen? Ist es notwendig, ein Flachdach nach dem EnEV-Standard zu dämmen?

Antwort:

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) formuliert im Abschnitt 3 „Bestehende Gebäude und Anlagen“, im § 9 „Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden“ die Anforderungen die obersten Geschossdecken bestehender Gebäude wie folgt:

EnEV § 9 „Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden“

"... (3) Eigentümer von Gebäuden mit normalen Innentemperaturen müssen nicht begehbare, aber zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume bis zum 31. Dezember 2006 so dämmen, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke $0,30 \text{ Watt}/(\text{m}^2 \times \text{K})$ nicht überschreitet..."

Die Anforderungen an die Erneuerung von Flachdächern werden von der Energieeinsparverordnung im EnEV Anhang 3 „Anforderungen bei Änderung von Außenbauteilen bestehender Gebäude“, 4.2 „Flachdächer“ wie folgt definiert.

EnEV Anhang 3, 4.2 Flachdächer

Soweit bei beheizten Räumen Flachdächer

- a) ersetzt, erstmalig eingebaut
- oder in der Weise erneuert werden, dass
- b) die Dachhaut bzw. außenseitige Bekleidungen oder Verschalungen ersetzt oder neu aufgebaut werden,
- c) innenseitige Bekleidungen oder Verschalungen aufgebracht oder erneuert werden,
- d) Dämmschichten eingebaut werden,

sind die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 4 b einzuhalten. Werden bei der Flachdacherneuerung Gefälledächer durch die keilförmige Anordnung einer Dämmschicht aufgebaut, so ist der Wärmedurchgangskoeffizient nach DIN EN ISO 6946 : 1996-11, Anhang C zu ermitteln. Der Bemessungswert des Wärmedurchgangswiderstandes am tiefsten Punkt der neuen Dämmschicht muss den Mindestwärmeschutz nach § 6 Abs. 1 gewährleisten.“

Die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz hat in den offiziellen Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung – 2. Teil, 12.06.2002 die Definition von

Flachdächern und die entsprechenden Anforderungen gemäß EnEV wie folgt erläutert:

DIBt: Auslegung zu § 8 Abs. 1 i.V.m. Anhang 3 Nr. 4.2 (Flachdacherneuerung)

„... 3. Wesentliches Merkmal von Flachdächern sind Abdichtungen, die flächig, z.B. mit geschlossenen Nähten und Stößen, das Gebäude wasserdicht abdichten. In der Regel werden solche Abdichtungen bei Dachneigungen < 22 ° (entsprechend 40,4 %) durchgeführt.

... 5. Bei einem Flachdach ist der Tatbestand nach Anhang 3 Nr. 4.2 Buchstabe b erfüllt, wenn die bestehende Dachhaut (wasserdichte Abdichtung) durch eine voll funktionsfähige neue Dachhaut (wasserdichte Abdichtung) ersetzt wird. In diesem Fall ist es unerheblich, ob und inwieweit die bestehende Dachhaut unterhalb der neuen Dachhaut erhalten bleibt. Werden z.B. mehrlagig untereinander verklebte Bitumenbahnen aufgebracht, so ist dies als neue Dachabdichtung bzw. Dachhaut zu werten. In diesem Fall sind die Anforderungen nach EnEV einzuhalten. Auch bei anderen technischen Maßnahmen, die im Sinne der Regeln der Technik als Neuaufbau der Dachdichtung gelten, müssen die Anforderungen nach EnEV erfüllt werden....“

Fazit: Für Flachdächer über beheizten Räumen fordert die Energieeinsparverordnung die dämmtechnische Nachrüstung unter bestimmten Voraussetzungen, d.h. dass im Rahmen einer Gesamtanierung auch die Wärmedämmung verbessert wird.

Wichtige Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin in Stuttgart, liegen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten der Autoren den Wissensstand des angegebenen Datums widerspiegeln. Sämtliche Antworten, bzw. Informationen wurden von den Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir jedoch keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Materialien oder sonstiger Informationen einstehen.

Weitere Informationen:

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin
Schloss-Strasse 69, D-70176 Stuttgart
Telefon: + 49 (0) 711 / 6 15 49 – 26, Telefax: - 27
E-Mail: info@tuschinski.de, Internet: www.tuschinski.de